

3 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

Vorbemerkung

Die überörtliche Prüfung ist schwerpunktmäßig auf einzelne ausgewählte Verwaltungsbereiche der Stadt und im Übrigen auf Stichproben beschränkt worden (§ 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). Die Verwaltung hat in den geprüften Verwaltungsbereichen insgesamt gesetzmäßig gearbeitet und einen guten Gesamteindruck vermittelt. Die wesentlichen Feststellungen, die sich bei der überörtlichen Prüfung ergeben haben, sind nachfolgend in Kurzform dargestellt.

3.1 Örtliche Prüfung

Der Fachbereich Revision hat auf der Grundlage mehrjähriger Prüfungspläne nach wechselnden Schwerpunkten sachlich vertieft und in diesem Umfang nach dem gewonnenen Eindruck sachkundig geprüft. Die überörtliche Prüfung ist dadurch in den von ihr aufgegriffenen Bereichen im Allgemeinen entlastet worden. (Rdnr. 9)

Die Prüfung der fremden Kassengeschäfte ist zu dokumentieren und die Zahlstellen sind künftig in angemessenen Zeitabständen zu prüfen. (Rdnrn. 11 und 12)

Die örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse der Stadt und der Eigenbetriebe sind teilweise verspätet durchgeführt worden. (Rdnrn. 13, 61 und 69)

3.2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Zusammensetzungen einzelner Fonds in den städtischen Wertpapierdepots entsprechen nicht den gesetzlichen Regelungen und den Anlagerichtlinien der Stadt. (Rdnr. 24)

Die Jahresabschlüsse sind vom Gemeinderat nicht fristgerecht festgestellt worden. (Rdnr. 26)

Obwohl im Forderungsbestand auch nicht werthaltige Forderungen vorhanden sind, ist bisher beim Jahresabschluss auf eine Wertberichtigung verzichtet worden. (Rdnr. 28)

Der Bestand eines Girokontos einer Zahlstelle ist bisher unzutreffend bei den Wertpapieren bilanziert worden. Künftig ist er spätestens zum Jahresabschluss im Tagesabschluss der Kernverwaltung nachzuweisen und bei den liquiden Mitteln zu bilanzieren. (Rdnr. 30)

Der Barwertvorteil aus der Cross-Border-Lease-Transaktion ist auf die verbliebene Nutzungszeit des Grundmietvertrages zu verteilen. (Rdnr. 34)

3.3 Personalwesen

Bei der Gewährung von Mehrarbeitsvergütungen an Beamte war das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht immer nachvollziehbar dokumentiert. Bei der Auszahlung haben sich Mängel hinsichtlich der Umsetzung der jeweiligen Verfügungen ergeben. (Rdnrn. 42 bis 46)

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zulage für höherwertige Tätigkeit war nicht immer ausreichend dokumentiert. Soweit die Stellvertretung bereits in die jeweilige Stellenbewertung mit eingeflossen ist, kann im Vertretungsfall keine Zulage für höherwertige Tätigkeit gewährt werden. (Rdnrn. 55 und 56)

3.4 Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg

Die Ergebnisrechnungen haben im Prüfungszeitraum 2017 bis 2020 mit saldierten Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses von - 2.950 TEUR und des Sonderergebnisses von - 28 TEUR abgeschlossen. In den Finanzrechnungen ist ein saldierter Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung von 4.671 TEUR ausgewiesen worden. In der Bilanz hat sich auf der Aktivseite das Sachvermögen um rd. 1,9 Mio. EUR und das Finanzvermögen (insbes. liquide Mittel) um 2,2 Mio. EUR vermindert. Das Eigenkapital ist vor allem ergebnisbedingt um 3,0 Mio. EUR zurückgegangen. Die langfristige Verschuldung konnte um 1,1 Mio. EUR auf 9,5 Mio. EUR zurückgeführt werden. (Rdnr. 62)

3.5 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse waren im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 geordnet. Zur Investitionsfinanzierung ist die langfristige Verschuldung um rd. 6,6 Mio. EUR auf 52,4 Mio. EUR ausgeweitet worden. Die Gewinn- und Verlustrechnung 2017 hat mit einem Verlust von 1.132 TEUR abgeschlossen. In den Jahren 2018 und 2019 ist insgesamt ein ordentliches Ergebnis von 777 TEUR und ein Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung von 3.085 TEUR ausgewiesen worden. (Rdnr. 70)

Die Jahresabschlüsse sind verspätet vom Gemeinderat festgestellt worden. (Rdnr. 71)

Der Einzelheiten zum Gebühreneinzug durch die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH sind noch in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zu regeln. (Rdnr. 80)

Der der Verzinsung des ursprünglichen Trägerdarlehens zugrunde gelegte kalkulatorische Zinssatz ist zu überprüfen. (Rdnr. 81)

3.6 Betätigungsprüfung

Die Beteiligungsverwaltung hat nach dem gewonnenen Eindruck sehr sachkundig und ordnungsgemäß gearbeitet. (Rdnr. 85)